

Berlin, den 16.09.2024

# Antrag zum Beschluss der Kreisversammlung am 27.09.24 Ergänzung der Satzung in § 2 Abs. 2

## Eingereicht durch:

Vorstand Hardy Häusler

## Antragsgegenstand:

Ergänzung der Satzung in § 2 Abs. 2 zur Wahrnehmung steuerlicher und fiskalischer Erfordernisse für die Kooperation von gemeinnützigen Organisationen nach § 57 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) bezüglich gemeinschaftlichen Zusammenwirkens und dadurch steuerlicher Organschaft.

## Antrag:

Die Kreisversammlung beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes, den § 2 der Satzung des Kreisverbandes wie folgt zu ergänzen:

Es wird ein Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Zwecke des DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf werden dabei auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) und durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken soll durch die Einbindung und Koordination in Form der Übernahme z.B. von Management- und Verwaltungsaufgaben insbesondere für die Tochtergesellschaften des DRK-KV Berlin Schöneberg-Wilmersdorf und sonstiger Gliederungen gemäß dieser Satzung erfolgen. Entsprechend dem komplexen Hilfeleistungssystem des DRK sollen diese zusammenwirken, um das Leistungspotential aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern gebündelt für gemeinnützige Zwecke nutzbar zu machen. Für die Erfüllung der Aufgaben können auch andere anerkannte Hilfsorganisationen mit einbezogen werden, die entweder durch das DRK-Gesetz dem DRK als freiwillige Hilfsgesellschaft gleichgestellt sind oder aufgrund anderer Gesetze einen vergleichbaren Status im öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesen genießen.“

Aus dem Abs. 2 wird Abs. 3.

Aus dem Abs. 3 wird Abs. 4.

Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

**Begründung:**

Nach der neuen Regelung des § 57 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß mit mindestens einer weiteren Körperschaft planmäßig zusammenwirkt. Sie muss also nicht unmittelbar gemeinnützige Tätigkeiten erbringen, sondern kann das auch mittelbar durch Serviceleistungen an eine andere gemeinnützige Einrichtung.

Das Zusammenwirken mit anderen Körperschaften zur Verwirklichung des eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecks muss in der Satzung als Art der Zweckverwirklichung festgehalten sein. Dafür benötigt es obiger Ergänzung der Satzung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Steuerliche Vereinfachung von gegenseitigen Zahlungsströmen.

**Personelle Auswirkungen:**

Keine.